

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.34 vom 9. November 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2019.34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.34)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.34 du 9 novembre 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.34 del 9 novembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind mit Beschwerde anfechtbar, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren weniger als CHF 10'000.─ beträgt (Art. 308 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 319 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Dies ist vorliegend der Fall, weshalb die Eingabe des Abonnenten vom 28. Mai 2019 als Beschwerde entgegenzunehmen ist.

Zum Entscheid über die Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO).

### **E. 2**

2.1 Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht. Damit auf die Beschwerde eingetreten werden kann, ist weiter erforderlich, dass sie formgerecht erhoben wird. Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Dies bedeutet, dass konkrete Rechtsmittelanträge zu stellen sind und dass in der Begründung darzulegen ist, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. Erforderlich ist somit eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid. Die Begründung muss grundsätzlich hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Beschwerdeinstanz mühelos verstanden werden zu können (BGer 5D\_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; Freiburghaus/ Afheldt, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 321 ZPO N 15). Bei Laien werden diese Voraussetzungen weniger streng ausgelegt. Als Begründung reicht es in diesem Fall aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll (vgl. Sterchi, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 321 ZPO N 18; Freiburghaus/ Afheldt, a.a.O., Art. 321 N 15; AGE BEZ.2015.12 vom 21. Mai 2015 E. 1.2).

2.2 Mit seiner Beschwerde macht der Abonnent zum einen geltend, die Mobilfunkanbieterin habe ihm falsche Kosten in Rechnung gestellt, die er nicht verursacht habe. Diesen Einwand hat der Abonnent bereits vor Zivilgericht erhoben (Zivilgerichtsentscheid, E 2c). Das Zivilgericht hat dem Einwand teilweise Rechnung getragen (E. 4 und 5). In der Beschwerde gibt der Abonnent nicht an, inwiefern die Erwägungen des Zivilgerichts falsch sein sollen. Damit kommt er seiner Begründungspflicht nicht nach.

Zum anderen bringt der Abonnent in der Beschwerde vor, er habe vier Rechnungen zwischen CHF 101.90 und CHF 111.85 bezahlt, was von der Gläubigerin bestritten werde. Auch dieser Einwand wurde bereits vor Zivilgericht erhoben (Zivilgerichtsentscheid, E. 2c). Das Zivilgericht hat dargelegt, dass die Mobilfunkanbieterin die vier Zahlungen korrekt verbucht und angerechnet hat (E. 6). Entgegen der Auffassung des Abonnenten ist somit gar nicht bestritten, dass er die vier Rechnungen bezahlt hat. Auch diese Ausführungen sind somit nicht geeignet die Richtigkeit des angefochtenen Entscheids in Frage zu stellen. Weitere Gründe, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein soll, bringt der Abonnent in seiner Beschwerde nicht vor.

### **E. 3**

Aus den Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

Der Abonnent trägt bei diesem Ausgang des Verfahrens die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens betragen CHF 300.■ (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Eine Parteientschädigung ist der Gläubigerin nicht zuzusprechen, weil ihr infolge Verzichts auf die Einholung einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO) keine Vertretungskosten entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.